

Rechtssache C-643/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

26. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunal da Relação de Lisboa (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Juli 2023

Rechtsmittelführerin:

Agenciart – Management Artístico, Sociedade Unipessoal, Lda.

Rechtsmittelgegnerin:

CT

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Beim Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon, Portugal) anhängiges Rechtsmittel betreffend die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Mahnverfahrens, d. h. die Erfüllung (oder Nichterfüllung) der objektiven und subjektiven Voraussetzungen, von denen dieses Verfahren abhängt – Begriffe „Geschäftsverkehr“ und „Unternehmen“ in Art. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 3 der Richtlinie 2011/7/EU – Handeln als Organisation im Rahmen einer unabhängigen beruflichen Tätigkeit und strukturierte Ausübung dieser Tätigkeit

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts, konkret des fünften Erwägungsgrundes und von Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1); Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Ist eine einzelne Person, die in ständiger Weise als Freiberuflerin gegen Entgelt den Beruf der Schauspielerin ausübt, auch wenn sie nicht über eine organisierte Struktur von Mitteln verfügt (insofern, als sie sich auf die bloße Ausübung dieser Tätigkeit beschränkt und weder über eigene Räumlichkeiten noch über eigenes Personal oder für ihre berufliche Tätigkeit verwendete Geräte oder Ausrüstungen verfügt), gemäß und für die Zwecke des fünften Erwägungsgrundes und von Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 als „Unternehmen“ einzustufen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (im Folgenden: Richtlinie 2011/7/EU), insbesondere Erwägungsgründe 5 und 10 sowie Art. 2 Nr. 1 und 3.

Angeführte nationale Vorschriften

Decreto Lei n.º 62/2013, de 10 de maio, que estabelece medidas contra os atrasos no pagamento de transações comerciais, e transpõe a Diretiva n.º 2011/7/UE, do Parlamento Europeu e do Conselho, de 16 de fevereiro de 2011 (gesetzesvertretende Verordnung Nr. 62/2013 vom 10. Mai 2013 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011), insbesondere Art. 3 Buchst. b und d

„Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

...

b) ‚Geschäftsverkehr‘ Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zum Gegenstand haben;

...

d) ‚Unternehmen‘ jede im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Einheit, ausgenommen öffentliche Stellen, einschließlich einzelner Personen“.

Regime dos procedimentos para cumprimento de obrigações pecuniárias emergentes de contratos de valor não superior à alçada do tribunal de 1.ª Instância (Regelung der Verfahren zur Erfüllung vertraglich begründeter Zahlungsverpflichtungen bis zur Rechtsmittelwertgrenze beim Gericht erster Instanz; im Folgenden: RPCOPEC), genehmigt durch die gesetzvertretende Verordnung Nr. 269/98 vom 1. September 1998, insbesondere Art. 7.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Rechtsmittelführerin ist eine Handelsgesellschaft, die im Bereich der Künstlervermittlung und des Managements der künstlerischen Laufbahnen der von ihr vermittelten Schauspieler tätig ist. CT, die Rechtsmittelgegnerin, ist Berufsschauspielerin und wurde bis zum 30. Juni 2017 von der Rechtsmittelführerin vermittelt.
- 2 Im Mai 2017 handelte die Rechtsmittelführerin mit einer Fernsehproduktionsgesellschaft die Teilnahme der Rechtsmittelgegnerin an einer Telenovela aus und vereinbarte die Bedingungen ihrer Beschäftigung gegen eine Provision für die erbrachten Vermittlungsleistungen. Die Teilnahme an der Telenovela begann im Juni 2017 und endete Ende Mai 2018.
- 3 Die Rechtsmittelführerin stellte für diese Leistungen die Rechnung Nr. 2019/1 vom 17. Juli 2019 über einen Betrag von 19 188 Euro aus, den die Rechtsmittelgegnerin noch nicht bezahlt hat. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass ihr die Provision unabhängig davon zustehe, dass der Vertretervertrag am 30. Juni 2017 geendet sei, da der betreffende Vertragsschluss von ihr vor dem Ende des Vertretungsverhältnisses vermittelt, ausgehandelt und vollzogen worden sei.
- 4 Die Rechtsmittelführerin erhob vor dem Tribunal Judicial da Comarca de Lisboa (Bezirksgericht Lissabon, Portugal) eine Vollstreckungsklage auf Zahlung eines bestimmten Betrages gegen die Rechtsmittelgegnerin.
- 5 Sie legte als vollstreckbaren Titel einen Mahnbescheid mit Vollstreckungsklausel vor, die im Rahmen des beim Balcão Nacional das Injunções (Nationales Zentrum für Mahnverfahren, Portugal) betriebenen Mahnverfahrens erteilt wurde. Dieses Verfahren wurde am 24. Oktober 2019 eingeleitet und die Vollstreckungsklausel wurde am 23. Januar 2020 erteilt.
- 6 Die Rechtsmittelführerin gab als Vollstreckungsbetrag den auf der Rechnung Nr. 2019/1 ausgewiesenen Betrag von 19 188 Euro nebst Verzugszinsen an. In dem Mahnantrag wird Bezug genommen auf einen Vertrag über die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen vom 1. Juni 2017 mit einer Laufzeit vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Mai 2018.
- 7 Die Rechtsmittelgegnerin wandte sich dagegen im Wege der Vollstreckungseinrede und berief sich auf die fehlende bzw. unwirksame

Zustellung im Mahnverfahren, einen formalen Verfahrensfehler, die fehlende Passivlegitimation im Rahmen der Vollstreckung und die Verjährung der zu vollstreckenden Forderung.

- 8 Das Tribunal Judicial da Comarca de Lisboa (Bezirksgericht Lissabon) gab der Vollstreckungseinrede statt und ordnete folglich die Einstellung der Vollstreckung an.
- 9 Die Rechtsmittelführerin legte daraufhin beim Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon), dem vorliegenden Gericht, ein Rechtsmittel ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

Vorbringen der Rechtsmittelführerin

- 10 Die Rechtsmittelführerin vertritt die Auffassung, dass das zwischen den Parteien durch den Vertretervertrag begründete Agenturverhältnis unter den Begriff des Geschäftsverkehrs im Sinne von Art. 3 Buchst. b der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 falle.
- 11 Die von der Rechtsmittelführerin erbrachten Dienstleistungen stünden im Zusammenhang mit dem Beruf der Rechtsmittelgegnerin, die Schauspielerin sei, und dienten der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, so dass keiner von ihnen als Verbraucher angesehen werden könne, was für die Zwecke von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 von Bedeutung sei, der Verbraucherverträge von ihrem Anwendungsbereich ausschließe.
- 12 Zudem müsse die Rechtsmittelgegnerin gerade deshalb, weil sie selbständige Berufsschauspielerin und in dieser Eigenschaft in den fraglichen Agenturvertrag eingetreten sei, unter den Begriff des „Unternehmens“ in Art. 3 Buchst. d der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 fallen.
- 13 Daher erfülle die Inanspruchnahme des Mahnverfahrens durch die Rechtsmittelführerin die objektiven und subjektiven gesetzlichen Voraussetzungen und sei das statthafte prozessuale Mittel, um die Erfüllung der von der Rechtsmittelgegnerin nicht beglichenen Verbindlichkeit zu verlangen, sodass der Vollstreckungstitel wirksam sei.
- 14 Daher sei dem Rechtsmittel stattzugeben, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Vorbringen der Rechtsmittelgegnerin

- 15 Nach Ansicht der Rechtsmittelgegnerin ist das Gericht, gegen dessen Urteil das Rechtsmittel eingelegt worden sei, zu Recht davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme des Mahnverfahrens zur gerichtlichen Geltendmachung des

geforderten Betrags nicht zulässig sei, weil der Vertrag, aus dem sich die Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrags ergebe, nicht unter den Begriff des Geschäftsverkehrs falle. Damit ein Geschäftsverkehr vorliege, müssten nach dem Gesetz Unternehmen oder Unternehmen und öffentliche Stellen als Parteien vorhanden sein, was hier eindeutig nicht der Fall sei, weil es nicht um eine Beziehung zwischen Unternehmen oder Unternehmen und öffentlichen Stellen oder einer gewerblich tätigen Person gehe, da die Rechtsmittelgegnerin Berufsschauspielerin sei.

- 16 Die Rechtsmittelgegnerin beruft sich zu ihrer Verteidigung auf das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2016, Nemeč, C-256/15, EU:C:2016:954, zur Auslegung der Begriffe des Geschäftsverkehrs und des Unternehmens im Sinne der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000, in dem der Gerichtshof festgestellt habe, dass es nicht genüge, dass eine Person ein Rechtsgeschäft abschlieÙe, damit der Begriff des Unternehmens erfüllt und dieses Rechtsgeschäft als Geschäftsverkehr einzuordnen sei. Es sei darüber hinaus erforderlich, dass i) diese Person als Organisation im Rahmen einer solchen Tätigkeit oder einer unabhängigen beruflichen Tätigkeit handele, was voraussetze, dass die genannte Person unabhängig von ihrer Form und ihrer Rechtsstellung im nationalen Recht diese Tätigkeit strukturiert und dauerhaft ausübe – die Tätigkeit könne sich daher nicht auf eine punktuelle und isolierte Leistung beschränken – und ii) dass sich das betreffende Rechtsgeschäft in den Rahmen dieser Tätigkeit einfüge.
- 17 Der dargelegte Agenturvertrag sei kein Vertrag zwischen Unternehmen gewesen und falle daher nicht unter den Begriff des Geschäftsverkehrs. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Rechtsmittelgegnerin, die Berufsschauspielerin sei, mit der Unterzeichnung eines solchen Vertrags eine dauerhafte und strukturierte wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und in Ausübung einer unabhängigen beruflichen Tätigkeit im gewerblichen Bereich tätig sei.
- 18 Die von der Rechtsmittelgegnerin vorgenommene Einordnung dieses Vertrags als „Handelsvertretervertrag“ sei für die rechtliche Einordnung der Parteien unerheblich.
- 19 Die Rechtsmittelgegnerin sei Schauspielerin und Freiberuflerin und erbringe persönlich und auf der Grundlage eines Vertrauensverhältnisses und einer besonderen beruflichen Qualifikation geistige Dienstleistungen, sodass sie nicht unter den Begriff des Gewerbetreibenden falle.
- 20 Zudem habe die Rechtsmittelführerin im Rahmen des Mahnverfahrens die Zahlungsaufforderung nicht nachgewiesen, sodass es als nicht bewiesen gelten müsse, dass die Rechtsmittelgegnerin die Rechnung Nr. 2019/1 erhalten habe. Darüber hinaus rügt die Rechtsmittelgegnerin das Fehlen bzw. die Unwirksamkeit der Benachrichtigung im Mahnverfahren, mit der über das Widerspruchsrecht informiert werde, was eine Unwirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Folge habe. Angesichts der erfolglosen Benachrichtigung der Rechtsmittelgegnerin sei

das Verfahren im Rahmen des Verfahrens der besonderen Feststellungsklage zu führen und der Mahnbescheid nicht mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

- 21 Die Rechtsmittelgegnerin macht außerdem geltend, dass der Vertretervertrag nicht zwischen der Rechtsmittelgegnerin und der Rechtsmittelführerin, sondern zwischen der Rechtsmittelführerin und der Gesellschaft CT Unipessoal, Lda. geschlossen worden sei. Der Rechtsmittelgegnerin fehle daher für die Beteiligung an diesem Verfahren als Vollstreckungsschuldnerin die Passivlegitimation.
- 22 Außerdem verjährten Ansprüche aus der Erbringung von Vermittlungsleistungen innerhalb von zwei Jahren. Als die Rechtsmittelführerin den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gestellt habe, sei ihre geltend gemachte Provision längst verjährt gewesen.
- 23 Darüber hinaus sei der Vertrag zwischen der Rechtsmittelgegnerin und der Rechtsmittelführerin lange vor dem mit der Fernsehproduktionsgesellschaft geschlossenen Produktionsvertrag geendet, und die Rechtsmittelführerin sei an dem mit der Fernsehproduktionsgesellschaft geschlossenen Vertrag nicht beteiligt gewesen, da nicht sie ihn vermittelt habe, sondern vielmehr die Rechtsmittelgegnerin die Bedingungen dieses Vertrags selbst endgültig ausgehandelt habe. Aus diesen Gründen stehe der Vollstreckungsgläubigerin keinerlei Provision zu.
- 24 Der Umstand, dass das Gericht, gegen dessen Urteil das Rechtsmittel eingelegt worden sei, die vorgenannten Gründe nicht ordnungsgemäß gewürdigt habe, habe keinen Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits. In dem angefochtenen Urteil seien Art. 3 Buchst. b und d der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 nicht fehlerhaft ausgelegt worden, sodass dieses in vollem Umfang aufrechtzuerhalten sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 25 Das vorliegende Gericht prüft die Frage, ob ein formaler Verfahrensfehler vorlag.
- 26 Nach dem Gesetz beruht jede Vollstreckung auf einem Titel, der den Zweck und die Grenzen der Vollstreckungsmaßnahme bestimmt, und das Fehlen oder die Nichtvollstreckbarkeit des Titels begründet einen Einwand gegen die Vollstreckung. Es fehlt also immer dann an einem Vollstreckungstitel, wenn die zu vollstreckende Forderung nicht ordnungsgemäß durch einen Vollstreckungstitel gedeckt ist oder dessen Grenzen überschreitet. Daher führt das Fehlen eines Vollstreckungstitels zwangsläufig zur Einstellung der Vollstreckung.
- 27 Im vorliegenden Fall entschied das Gericht, gegen dessen Urteil das Rechtsmittel eingelegt worden ist, dass der Mahnbescheid keinen vollstreckbaren Titel darstelle, da der Betrag der zu den Vollstreckungsakten gereichten Rechnung 15 000 Euro übersteige und die Rechtsmittelgegnerin kein gewerbliches

Unternehmen sei, sodass die Rechtsmittelführerin sie nicht im Wege dieses Verfahrens hätte in Anspruch nehmen dürfen.

- 28 Art. 10 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 räumt dem Gläubiger im Geschäftsverkehr ohne Beteiligung eines Verbrauchers das Recht ein, unabhängig von der Höhe der Forderung einen Mahnbescheid zu beantragen, d. h. auch dann, wenn der Betrag der Forderung 15 000 Euro übersteigt, wobei es sich bei letzterem Betrag um die Obergrenze im allgemeinen Mahnverfahren (gemäß Art. 7 RPCOPEC) handelt.
- 29 In Anbetracht von Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a sowie Abs. 3 Buchst. b der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 sind somit Forderungen aus dem Geschäftsverkehr ohne Beteiligung eines Verbrauchers betroffen.
- 30 Das vorliegende Gericht prüft sodann die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Mahnverfahrens.
- 31 Was die objektiven Voraussetzungen betrifft, so sind die Begriffe *vertraglich begründete Zahlungsverpflichtung* (Art. 1 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 269/98) und *Geschäftsverkehr* (Art. 3 Buchst. b der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013) von Bedeutung. Im Hinblick auf die subjektiven Voraussetzungen sind die Begriffe *Verbraucher* (Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013), *öffentliche Stelle* (Art. 3 Buchst. c der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013) und *Unternehmen* (Art. 3 Buchst. d der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013) von Bedeutung.
- 32 In der vorliegenden Rechtssache wurde mit dem mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Mahnbescheid die Zahlung auf eine Rechnung über Leistungen aus einem Agenturvertrag begehrt, die die Rechtsmittelführerin als Vermittlerin für die Rechtsmittelgegnerin im Rahmen von deren Tätigkeit als Berufsschauspielerin erbracht haben soll.
- 33 Demnach sind die objektiven Voraussetzungen des Vertrags als Quelle des geltend gemachten Anspruchs sowie des vermögensrechtlichen Charakters im engeren Sinne, da es sich um eine Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags handelt, erfüllt. Diese Punkte sind zwischen den Parteien unstrittig.
- 34 Der Streit betrifft vielmehr die Frage, ob die objektive Voraussetzung des Geschäftsverkehrs und die subjektive Voraussetzung der Unternehmenseigenschaft nach Art. 3 Buchst. b bzw. d der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 als erfüllt anzusehen sind.
- 35 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass mit dieser Verordnung die Richtlinie 2011/7/EU in nationales Recht umgesetzt wurde, mit der die Richtlinie 2000/35/EG, die denselben Sachverhalt regelte, ersetzt und aufgehoben wurde.

- 36 Nach Art. 3 Buchst. b der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 62/2013 gilt als Geschäftsverkehr ein Geschäftsvorgang, an dem Unternehmen beteiligt sind und der die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zum Gegenstand hat.
- 37 Daher ist die Struktur des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags zu prüfen. Bei der Beurteilung des statthaften Verfahrens sind der Anspruch und die Anspruchsbegründung zu berücksichtigen, wie sie sich aus dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ergeben, wobei feststeht, dass die Rechtsmittelführerin darin angab, die Rechtsmittelgegnerin „vermittelt“ zu haben.
- 38 Der Vertretervertrag ist im Decreto Lei n.º 178/86 (gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 178/86) vom 3. Juli 1986 geregelt, das ihn als einen Vertrag definiert, durch den sich eine der Parteien verpflichtet, gegen Vergütung den Abschluss von Verträgen im Namen der anderen Partei zu vermitteln.
- 39 Die Lehre hat den Vertretervertrag als Handelsvertrag eingestuft. Hingegen wurde die Frage, ob der Agenturvertrag betreffend Künstlerkarrieren als Vertretervertrag einzuordnen ist, in der Rechtsprechung nicht einhellig beantwortet.
- 40 Da der Vertretervertrag eine Form des Geschäftsbesorgungsvertrags ist, besteht kein Zweifel daran, dass die von der Rechtsmittelführerin ausgeübte Tätigkeit als Erbringung von Dienstleistungen einzuordnen ist. Damit ist der objektive Gesichtspunkt des Begriffs des Geschäftsverkehrs bestätigt.
- 41 Das vorliegende Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die objektiven Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mahnverfahrens hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Gesichtspunkts erfüllt sind.
- 42 Zur subjektiven Voraussetzung der Unternehmenseigenschaft führt das vorliegende Gericht aus, dass der Agenturvertrag, der der Erbringung der Dienstleistungen zugrunde liegt, auf die sich die dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids beigefügte Rechnung bezieht, zwischen der Rechtsmittelführerin, bei der es sich um eine Handelsgesellschaft handelt, und der Rechtsmittelgegnerin, einer einzelnen Person, geschlossen wurde.
- 43 Es ist daher zu prüfen, ob beide unter den Rechtsbegriff des Unternehmens fallen, d. h. jede im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Organisation, auch wenn die Tätigkeit von einer einzelnen Person ausgeübt wird (Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2011/7/EU).
- 44 Es besteht kein Zweifel, dass die Rechtsmittelführerin in diese Kategorie fällt. Rechtlich streitig ist dies in Bezug auf die Rechtsmittelgegnerin.
- 45 Da die Rechtsmittelführerin in ihrem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids geltend gemacht hat, die Rechtsmittelgegnerin sei eine Berufsschauspielerin, und das vertragsgegenständliche Agenturverhältnis Auswirkungen auf die Förderung

der beruflichen Laufbahn der Rechtsmittelgegnerin hat, ist auf den Begriff der von einer einzelnen Person ausgeübten beruflichen Tätigkeit abzustellen.

- 46 Der zehnte Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7/EU, in dem es ausdrücklich heißt, dass „diese Richtlinie die freien Berufe einbezieht“, deutet darauf hin, dass die freien Berufe in einen weiten Unternehmensbegriff einbezogen sind.
- 47 Da aus den Angaben im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids folgt, dass die Rechtsmittelgegnerin Berufsschauspielerin ist, und da der von ihr mit der Rechtsmittelführerin geschlossene Vertretervertrag auf die Förderung ihrer beruflichen Tätigkeit als Freiberuflerin gerichtet ist, würde dies *prima facie* auf ihre Einordnung als Unternehmen hinweisen.
- 48 Das vorlegende Gericht verweist auf das Urteil Nemeč, auf das sich die Rechtsmittelgegnerin beruft, und führt aus, dass die vom Gerichtshof vorgenommene Klärung des Begriffs *Dauerhaftigkeit* keine großen Zweifel aufkommen lässt, da die regelmäßige und kontinuierliche Ausübung einer bestimmten Tätigkeit als darunter fallend anzusehen ist. Der Zweifel bezieht sich darauf, was unter dem Handeln *als Organisation* und der *strukturierten Ausübung* dieser Tätigkeit zu verstehen ist. Das Urteil Nemeč betrifft nämlich die Berufsausübung eines Gewerbetreibenden, der im Besitz einer Gewerbeerlaubnis ist. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit würde voraussetzen, dass er über einen strukturierten Bestand an Produktionsmitteln verfügt.
- 49 Diese Zweifel bestehen auch weiterhin unter der Geltung der Richtlinie 2011/7/EU, da die in dieser Richtlinie enthaltenen Definitionen der Begriffe *Geschäftsverkehr* und *Unternehmen* mit denen in der Richtlinie 2000/35/EG übereinstimmen, die dem Urteil Nemeč zugrunde liegt.
- 50 Die Unterschiede zwischen dem im Urteil Nemeč erörterten Sachverhalt und demjenigen in der vorliegenden Rechtssache erlauben keine eindeutige Übertragung der vom Gerichtshof dort gezogenen Schlussfolgerungen. Im Übrigen hat das vorlegende Gericht kein anderes Urteil des Gerichtshofs aufgefunden, in dem dieser sich zur Auslegung der genannten Vorschriften geäußert hätte.
- 51 Es bestehen also nach wie vor begründete Zweifel an der Auslegung der Erwägungsgründe 5 und 10 sowie des Art. 2 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2011/7/EU, und diese Auslegung spielt bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits eine zentrale Rolle.
- 52 Daher beschließt das vorlegende Gericht, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV die oben formulierte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.